Anzeige Eigentümer*in zu den Erfüllungsoptionen nach § 17 EWKG

<u>Hinweis</u>: Diese Vorlage dient zur Erfüllung der Anzeigepflicht und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vor Beginn der Umsetzung vorzulegen. Mit der Novelle des EWKG wurde eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien (EE) in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt. Konkret müssen ab 1.Juli 2022 beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die älter als 2009 sind, mind. 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch EE gedeckt werden.

Allgemeine Angaben zur Eigentümerin / zum Eigentümer							
Name, Vorname		Straße und Ha	r	PLZ	Ort		
Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)							
Straße und Hausnummer			PLZ Ort				
Grunddaten des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)							
Baujahr: Wohngebäude:			m² W	m² Wohnfläche und Anzahl			der Wohneinheiten
☐ Nichtwohngebäude:							
Wird das Gebäude durch mehrere Heizungsanlagen mit Wärme versorgt? ☐ Ja ☐ Nein							
Geplante Erfüllungsoption/en zur Nutzung Erneuerbarer Energien ankreuzen: (weiße Kästchen im gelben Feld)							
Erfüllungsoption	Ergänzende Hinweise			Technikbeispiel			Gewählte Option
Wärmepumpe				Luft/Luft, Luft/Wasser, Klimasplitgerät			
Anschluss an ein Wärmenetz	Bis 31.12.25 Primärenergiefaktor 0,7 möglich			Wärme- / Kältenetze			
Einzelraum- feuerung	Mind. 30% der Wohnfläche u. 90 Tage Betrieb			Kaminofen, Pelletofen			
Biogas	Echte Beimischung Vertrag/Lieferung				Brennwertkessel,		
Bioöl				Blockheizkraftwerk, Kraft-Wärme-Kopplung			
Sonstige tech. Option				Abwärme, Wasserstoff, Lüftungsanlage, Strom			
Biomasse Zentralheizung				Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel			
Solarthermie	Berechnung Kollektorfläche			Sonnenkollektoren			
Baulicher Wärmeschutz	Nachweise erforderlich			Dämmung Wand, Dach, Geschossdecken, Einbau modernisierter Fenster			
ISFP	Nur anteilig mit 5 % anzurechnen			Sanierungsfahrplan durch			
Sanierungs- fahrplan				qualifizierte Energieberatung			
Hinweis: Eine anteilige Anrechnung der Erfüllungsoptionen ist zur Erfüllung der Pflicht nach § 17 Absatz 1 EWKG möglich.							
Ort, Datum	Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers / der bevollmächtigten Person			Ort, Datum Unterschrift d Bezirksschorr des bevollm.			

<u>Hinweis:</u>

Nach § 35 Absatz 1 Nr.2 EWKG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 22 Absatz 1 EWKG nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, welche Änderungen an der Heizungsanlage vorgenommen werden sollen und auf welche Weise die Pflicht nach § 16 Absatz 1 EWKG erfüllt werden soll.